

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 9

[urn:nbn:de:bsz:31-33161](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-33161)

Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt

1944

Ausgegeben zu Karlsruhe, den 15. November 1944

Nr. 9

Inhalt:

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über den Anbau von Kartoffeln zur Erleichterung der Kartoffelkäferbekämpfung.

Verordnung des Finanz- und Wirtschaftsministers über den Anbau von Kartoffeln zur Erleichterung der Kartoffelkäferbekämpfung.

Vom 23. Oktober 1944.

Auf Grund der §§ 2 und 16 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 — Reichsgesetzblatt I Seite 277 — wird mit Ermächtigung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft vom 29. September 1944 — II A 3 — 1470 — folgendes angeordnet:

§ 1

In den folgenden Gemeinden wird der Anbau von Kartoffeln nach Maßgabe des § 2 auf bestimmte Gemarkungsteile (Gewanne) beschränkt, damit der Suchdienst und die Spritzungen der Kartoffelfelder erleichtert und wirksamer werden. Die mit Kartoffeln bepflanzten Grundstücke sind so zu kennzeichnen, daß der Bewirtschafter des Grundstücks nach Namen und Wohnort feststellbar ist.

Der Anbau von Kartoffeln auf anderen als den nach § 2 freigegebenen Flächen ist verboten.

Die Vorschriften über die Erfüllung der den Gemeinden oder Nutzungsberechtigten auferlegten Anbau- und Ablieferungsverpflichtungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Landkreis Donaueschingen: Gemeinden Donaueschingen und Hubertshofen,

Landkreis Emmendingen: Gemeinden Endingen, Forchheim a. K., Kenzingen, Königshausen, Riegel, Sasbach, Weisweil, Wyhl,

Landkreis Freiburg: Gemeinden Breisach, Gündlingen, Hartheim, Ihringen, Oberrimsingen,

Landkreis Karlsruhe: Gemeinden Forchheim, Malsch, Mörsch, Neuburgweier,

Landkreis Konstanz: Gemeinden Gailingen, Mühlhausen, Rielasingen, Tengen,

Landkreis Lahr: Gemeinden Grafenhausen, Kappel a. Rh., Rust a. Rh.,

Landkreis Müllheim: Gemeinden Bremgarten, Eschbach, Grifheim, Heitersheim,

Landkreis Rastatt: Gemeinden Bietigheim,

Durmersheim, Hügelsheim, Iffezheim, Muggensturm, Ötigheim, Sandweier, Söllingen,

Landkreis Stockach: Gemeinden Bodman a. S., Espasingen, Gallmannsweil, Stockach, Volkertshausen,

Landkreis Überlingen: Gemeinden Ahausen, Denkingen.

§ 2

Die Abgrenzung der für den Kartoffelanbau freigegebenen Gemarkungsteile bestimmt alljährlich der Bürgermeister im Benehmen mit dem Ortsbauernführer.

§ 3

Die im Frühjahr in Getreidefeldern oder auf anderen Flächen wild auflaufenden Kartoffelstauden sind von den Nutzungsberechtigten oder Unterhaltungsverpflichteten bis spätestens zum 15. Mai zu vernichten, damit die Entstehung schwer zu überwachender Befallstellen verhindert wird.

§ 4

Die Landräte sind berechtigt, zur Vermeidung von Härten auf Antrag des Pflanzenschutzamts Ausnahmen von der Vorschrift des § 1 zu bewilligen. Das Pflanzenschutzamt hat vor Stellung des Antrags das zuständige Ernährungsamt — Abt. A — (Kreisbauernschaft) und den Landesökonomierat zu hören.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Vorschrift zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die fahrlässige Zuwiderhandlung wird mit Geldstrafe bis zu RM 150.— und mit Haft oder einer dieser Strafen bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. Oktober 1944.

Der Finanz- und Wirtschaftsminister
Köhler

Druck und Verlag: Malsch & Vogel, Karlsruhe/Strassburg



Juni Verwaltung

5133